

STADT KERPEN

Aufstellung des Bebauungsplans BU 380 „Gewerbegebiet Buir-Ost“ in Kerpen-Buir

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Auftraggeber:

HARENA GmbH
Münstereifeler Straße 29
50937 Köln

Mai 2021

Bearbeitung:

Ginster
Landschaft + Umwelt

Marktplatz 10a
53340 Meckenheim
Tel.: 0 22 25 / 94 53 14
Fax: 0 22 25 / 94 53 15
info@ginster-meckenheim.de

Bearbeitung: BSc. –Ing. Landschaftsarchitektur Claudius Fricke

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS 1	
2	LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	1
2.1	Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets	2
2.1.1	Zülpicher Börde	2
2.1.2	Erper Lößplatte	3
3	PLANERISCHE VORGABEN.....	3
4	ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS	4
5	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN	6
6	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	7
7	EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE	9
7.1	Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
7.2	Methodik	9
7.3	Beschreibung der Lebensräume im Gebiet	10
7.4	Auswahl der zu berücksichtigenden Arten	12
7.5	Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche	15
7.5.1	Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet	15
7.5.2	Potentiell vorkommende Arten	18
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE.....	21
9	ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG	23
10	ZUSAMMENFASSUNG.....	24
QUELLEN	25
ANHANG	25

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Grobe Verortung des Bebauungsplans BU 380 im großräumigen Kontext (unmaßstäbliche Darstellung).....	2
Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplans BU 380 (H+B STADTPLANUNG 2021)	5
Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes (unmaßstäbliche Darstellung).....	11

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Festgesetzte Nutzungen	6
Tabelle 2: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG	7
Tabelle 3: Termine Brutvogelkartierung	10
Tabelle 4: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten	14

1 ANLASS, AUFGABENSTELLUNG UND BESCHREIBUNG DES VORHABENS

Die Stadt Kerpen plant auf einer Fläche von rund 5,5 ha die Aufstellung des Bebauungsplans BU 380 um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geplantes Gewerbegebiet zu schaffen. Infolge des Vorhabens wird ein Beitrag zur Deckung der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen am Siedlungsrand des Kerpener Stadtteils Buir geleistet.

Der Standort Buir zeichnet sich durch eine günstige Verkehrsanbindung aus, insbesondere an die BAB 4, deren Anschlussstelle „Elsdorf“ rund 5,5 km von dem geplanten Gewerbegebiet entfernt liegt. Aufgrund der Lage am östlichen Siedlungsrandbereich wird zudem ein zusätzlicher Verkehr durch den Ortskern vermieden. Mit der Auswahl des Plangebietes wird die randseitige Bebauung Buir, ausgehend von zwei südlich an das Plangebiet angrenzenden Discount-Einzelhandelsketten, fortgesetzt.

Aus der Umsetzung des Vorhabens resultieren zusätzliche Arbeitsplätze, die sich positiv auf Buir als Wohn- und Arbeitsstandort auswirken.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Das vorliegende Gutachten behandelt die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans auf die planungsrelevanten Arten. Dazu wird mit Hilfe des vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) bereitgestellten Fachinformationssystem in Abstimmung mit den standörtlichen Gegebenheiten eine Liste der potentiell betroffenen planungsrelevanten Arten erstellt. Die geplanten Maßnahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans werden anschließend hinsichtlich in Betracht kommender Verbotsstatbestände auf die vorkommenden planungsrelevanten Arten geprüft.

2 LAGE UND ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Das Plangebiet des Bebauungsplans BU 380 liegt am östlichen Siedlungsrand von Kerpen-Buir (Rhein-Erft-Kreis, Nordrhein-Westfalen). Die Fläche grenzt im Norden und Osten an intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen. Südlich befindet sich der Standort von zwei Discount-Einzelhandelsketten. Westlich grenzen eine Sportanlage sowie weitere Gewerbebetriebe an das Plangebiet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Buir, Flur 12, Flurstücke 603, 604, in Teilbereichen auf 692 und 693 sowie in Flur 13 teilweise auf den Flurstücken 54, 56, 94, 95, 138, 191 und 193.

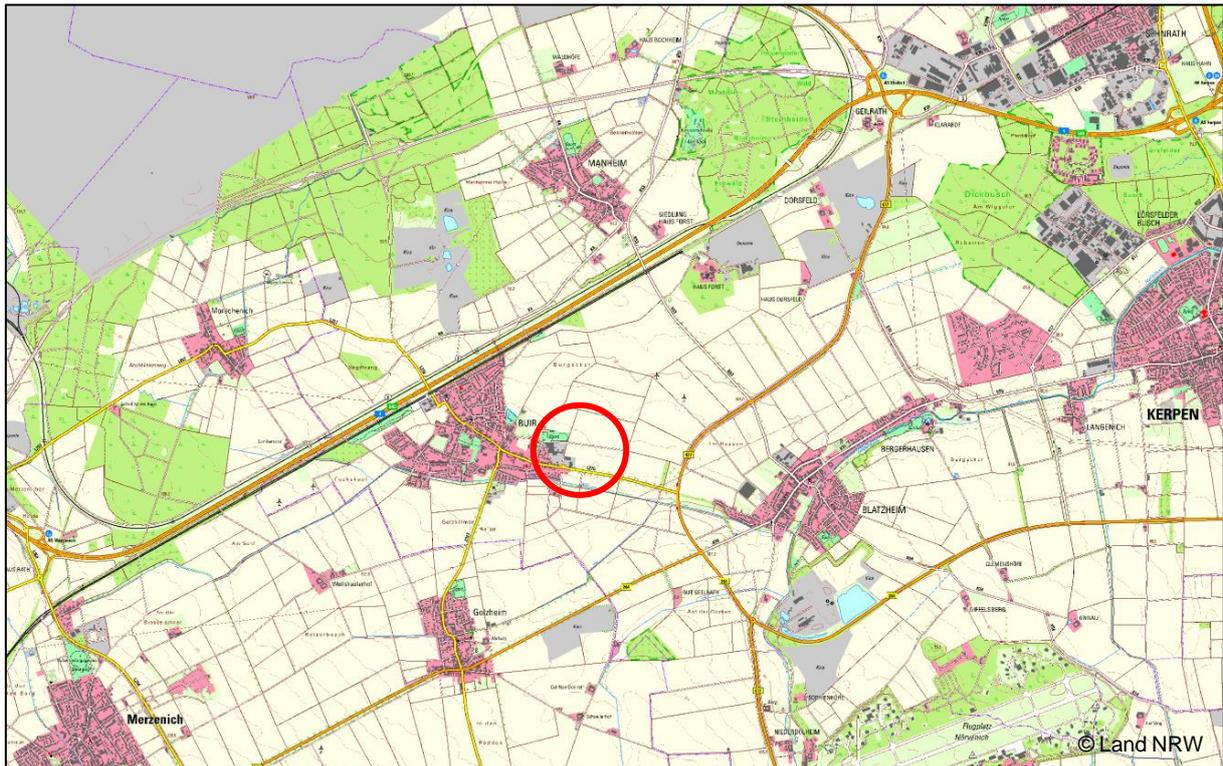


Abbildung 1: Grobe Verortung des Bebauungsplans BU 380 im großräumigen Kontext (unmaßstäbliche Darstellung)

2.1 Naturräumliche Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Die naturräumliche Beschreibung dient einer kurzen Charakterisierung des Vorhabenstandorts und somit der vom Vorhaben in Anspruch genommenen Teile der naturräumlichen Einheiten. Das Untersuchungsgebiet ist der Großlandschaft „Niederrheinische Bucht“ (NRW 55), der Haupteinheit „Zülpicher Börde“ (NRW 553) und der Untereinheit „Erper Lößplatte“ (NRW 553.3) zuzuordnen.

2.1.1 Zülpicher Börde

Der Südteil der rheinischen Lößbörden, die Zülpicher Börde, ist eine durch tektonische Vorgänge geprägte Landschaft mit einer durchschnittlichen Höhenlage zwischen 100 bis 150 m ü. NN. Die durch tertiäre und jüngere Sedimente geprägte Landschaft ist von mächtigen Terrassenschottern der Haupt- und Mitteltrassen im Bereich des Rhein-Maas Schwemmfächers bedeckt, auf denen eine Lößauflagerung von rund 2 Metern Mächtigkeit vorhanden ist. Innerhalb der Zülpicher Börde sind primär tief entkalkte Lößlehme vorhanden, aus denen Braunerden entstanden (BLR 1978).

2.1.2 Erper Lößplatte

Die einheitlich mit Löß bedeckte Erper Lößplatte ist als der eigentliche Kern der Zülpicher Börde anzusehen. Die 1-2 m mächtigen Lößschichten sind inzwischen fast ganz entkalkt und liegen als Lößlehme auf den Hauptterrassenschottern auf. Die vorhandenen Braunerden und Parabraunerden bieten gute Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nutzung. Daher wurden große Teile bereits in der vor- und frühgeschichtlichen Zeit gerodet. Neben einigen Gehölzinseln, wie dem Nörvenicher Wald, sind die Bachniederungen des Neffel- und Rotbaches mit ihrem zugehörigen Gehölzbestand zu erwähnen (BLR 1978).

3 PLANERISCHE VORGABEN

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (Stand 2009) stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich" dar.

Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Kerpen stellt das Plangebiet überwiegend als gewerbliche Baufläche dar. Ein aktuell als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellter Bereich soll im Rahmen der 84. Änderung des FNP zukünftig als gewerbliche Baufläche dargestellt werden, so dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans vollumfänglich auf im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen befindet.

Nationale und internationale Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes und dem unmittelbaren Umfeld liegen keine **Natura 2000-Gebiete**, **Naturschutzgebiete**, **Landschaftsschutzgebiete**, **gesetzlich geschützten Biotop**e nach § 42 Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und **schutzwürdigen Biotop**e.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches eines **Naturparks**.

In einer Entfernung von rund 1,5 km südlich des Plangebietes befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Seelrath“ (LSG-5105-0004). In rund 2 km Entfernung grenzt das Naturschutzgebiet „Kiesgrube „Am Buchenhof““ an das oben aufgeführte Landschaftsschutzgebiet.

4 ZIELE UND FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANS

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans BU 380 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gewerbeflächen am östlichen Siedlungsrand an einer infrastrukturell günstigen Lage in Kerpen-Buir geschaffen werden.

Die Grundflächenzahl von 0,8 repräsentiert das Höchstmaß an Versiegelung, da gemäß § 19 (4) BauNVO eine Überschreitung maximal bis 0,8 zulässig ist. Die übrigen 20% der Grundstücksflächen müssen gemäß den textlichen Festsetzungen zu dem Bebauungsplan mit einer standortgerechten Mischvegetation aus Sträuchern, Bodendeckern und Rasen begrünt werden.

Dachflächen ab einer Größe von 200 m² und bis zu einer Neigung von 10° sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszustatten. Ausgenommen sind hiervon Belichtungsflächen, Glasdächer, Terrassen, Photovoltaikanlagen und technischen Aufbauten.

Je 400 m² überbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein autochthoner Baum zu pflanzen. Gleiches gilt für Stellplatzanlagen mit je angefangenen fünf Stellplätzen für Pkw und je zwei angefangenen Stellplätzen für Lkw.

In den Straßenverkehrsflächen ist eine Anpflanzung von mindestens sechs Bäumen textlich festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung entspricht dem bestehenden Gewerbegebiet im Westen und dem südlich vorhandenen Flächen für die Nahversorgung.

Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze ist eine öffentliche Grünfläche zur Eingrünung des Gewerbegebiets vorgesehen. Beidseitig der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung soll zudem eine Baumreihe aus standortgerechten Gehölzen angepflanzt werden.

Verkehrerschließung

Das Plangebiet wird ausgehend von der L276 über die Straße „Zum Schlichshof“ und einen daran anschließenden Wirtschaftsweg erschlossen. Zur inneren Erschließung wird ebenfalls ein bereits vorhandener Wirtschaftsweg in Ost-West-Ausrichtung genutzt und partiell als Straßenverkehrsfläche sowie als Verkehrsfläche mit den Zweckbestimmungen „Wirtschaftsweg“ und „öffentlicher Radweg“ festgesetzt. Aus östlicher Richtung ist eine fußläufige Erschließung des zukünftigen Gewerbegebiets über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung möglich.

Von der Süd-Nord-verlaufenden Erschließung knickt eine Erschließungsstraße, die in einen Wendehammer mündet, ab.

Das Plangebiet ist über die L276 und die B477 mit der BAB 4 an der Anschlussstelle „Elsdorf“ angeschlossen.



Abbildung 2: Darstellung des Bebauungsplans BU 380 (H+B STADTPLANUNG 2021)

Der folgenden Tabelle 1 sind die innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzten Nutzungen zu entnehmen:

Tabelle 1: Festgesetzte Nutzungen

Nutzung	Fläche (in m²)
Gewerbegebiet GRZ 0,8	42.228
<i>Überbaubare Fläche</i>	33.782
<i>Unversiegelte Fläche</i>	7.698
<i>Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</i>	748
Straßenverkehrsflächen	3.860
<i>6 x Pflanzbeete mit Einzelbäumen (jeweils 6 m²)</i>	36
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Wirtschaftsweg", „öffentlicher Radweg"	629
Öffentliche Grünflächen	8.264
Summe	55.017

5 MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF TIERARTEN

Durch das Vorhaben können Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG hervorgerufen werden. Die Auswirkungen werden unterteilt in

- mit den Bauarbeiten verbundene Wirkungen = baubedingte Auswirkungen,
- durch die Bauwerke verursachte Wirkungen = anlagebedingte Auswirkungen und
- durch die Nutzung hervorgerufene Wirkungen = nutzungsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen können sowohl durch die direkte Inanspruchnahme essenzieller Habitate (z. B. wichtige Jagdgebiete und Flugstraßen bzw. Orientierungsstrukturen für Fledermäuse) beim Bau von Gebäuden sowie durch die Baustelleneinrichtung und die Lagerung von Baumaterialien entstehen. Weiterhin können über die direkte Flächeninanspruchnahme hinaus durch die Baumaßnahmen Austauschbeziehungen zwischen Teilhabitaten von Kleinsäugetern, Fledermäusen, Vögeln, Reptilien oder Amphibien temporär betroffen sein.

Darüber hinaus sind durch den Baustellenbetrieb und –verkehr Beeinträchtigungen durch baubedingte Emissionen von Lärm, Staub und Schadstoffen sowie durch optische Reize (Lichtemissionen) und Erschütterungen möglich.

Als **anlagebedingte** Wirkung des Vorhabens ist eine direkte, dauerhafte Inanspruchnahme essenzieller Lebensräume durch Gebäude und Nebenflächen möglich. Auch hier ist besonders auf die mögliche Zerstörung bzw. erhebliche Störung essenzieller Habitatstrukturen wie Brutstätten von Vögeln, wichtige Nahrungs- bzw. Jagdgebiete und Flugstraßen oder Orientierungsstrukturen für Fledermäuse oder Wanderwege für Amphibien zu achten.

Weiterhin ist zu prüfen, ob besonders bedeutende Jagdgebiete und Flugkorridore oder Zugwege wandernder Arten (Vögel, Fledermäuse) durch die Barrierewirkung der Gebäude zerschnitten werden können.

Nutzungsbedingte Wirkungen können in der Störung benachbarter essenzieller Habitate empfindlicher Arten durch Emissionen aus dem Wohngebiet und dem nutzungsbedingten Verkehr entstehen.

6 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das deutsche Artenschutzrecht gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) fordert neben dem allgemeinen Artenschutz (Verbot von mutwilliger Beunruhigung, Fangen, Töten oder Verletzen bzw. der Beeinträchtigung oder Zerstörung von Lebensstätten ohne vernünftigen Grund) einen weitergehenden Schutz der "Besonders geschützten Arten" sowie der "Streng geschützten Arten". Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren sind auch die Artenschutzbelange zu prüfen.

Die Einordnung in streng geschützte und besonders geschützte Arten bezieht sich auf verschiedene Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und EU-Ebene und richtet sich nach der Auflistung in den Anhängen der EU-Artenschutzverordnung (EUArtSchV), der EU-Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) sowie der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Alle "Streng geschützten Arten" werden zugleich als "Besonders geschützte Arten" geführt. Einen Überblick gibt Tab. 2.

Tabelle 2: Gesetzliche Definition der Geschützten Arten nach BNatSchG

Einordnung	Streng geschützte Arten	Besonders geschützte Arten
Bezug	Anhang A der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV	Anhang A oder B der EUArtSchV Anhang IV der FFH-RL Europäische Vogelarten nach VS-RL Anlage 1 Spalte 2 der BArtSchV

Für "Besonders geschützte Arten" gilt gemäß § 44 (1) Nr. 1 u. 3 BNatSchG ein Zugriffsverbot (nachstellen / fangen / verletzen / töten / entnehmen, beschädigen oder zerstören der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten).

Der Schutz für "Streng geschützte Arten" und der Europäischen Vogelarten¹ wird in § 44 (1) Nr. 2 um das Verbot der erheblichen Störung während der "Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten" erweitert. Als erheblich wird eine Störung definiert, wenn sich dadurch "der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert".

In § 44 (5) Satz 5 BNatSchG werden die nur nach nationalem Recht besonders geschützten Arten, d. h. alle geschützten Arten außer den europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Europäischen Vogelarten, bei Eingriffen und Vorhaben von den artenschutzrechtlichen Verboten pauschal freigestellt.

§ 44 (5) BNatSchG eröffnet weiterhin die Möglichkeit der Freistellung von den Bestimmungen des Artenschutzes für Vorhaben im Sinne des § 18 BNatSchG, die nach den entsprechenden Vorschriften des BauGB zulässig sind. Für die Zulassung sind zunächst Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen zu prüfen. Der Eingriff ist zu untersagen, wenn Beeinträchtigungen nicht vermeidbar, ausgleichbar und ersetzbar sind und die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung vorgehen. Für die Freistellung von den artenschutzrechtlichen Verboten muss über die naturschutzrechtliche Genehmigung hinaus der Nachweis erbracht werden, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Stehen Ausweichhabitats zur Verfügung, ist zu prüfen, ob die betroffenen Populationen diese nutzen können und somit in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben. Kann dies nicht ausreichend und langfristig gewährleistet werden, sind geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, deren Wirksamkeit nachzuweisen ist.

Die sogenannten **Zugriffsverbote**, die als Schutzinstrumente für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten fungieren, sind im § 44 Abs. 1 BNatSchG verankert. Bei der Durchführung der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die ersten vier Verbote zu beachten, welche wie folgt lauten:

¹ Europäische Vogelarten sind gemäß Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebenden Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind.

„§44 (1) BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote

Es ist verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)“.

7 EINSCHÄTZUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BELANGE

7.1 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Die Grundlage zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes für die artenschutzrechtliche Prüfung ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die durch unmittelbare Inanspruchnahme betroffenen Flächen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände untersucht. Zudem wird die umgebende Landschaft aufgrund eines nicht auszuschließenden Vorkommens von Arten mit größeren Aktionsradien (Vögel, Fledermäuse und große Säugetiere) miteinbezogen.

7.2 Methodik

Methodik und Untersuchungsumfang zur Erfassung der Avifauna orientieren sich an den Vorgaben des Leitfadens "Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring-" (MKULNV 2017) sowie den "Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands" (SÜDBECK et al. 2005).

Die durchgeführten Erfassungen umfassten folgende Teiluntersuchungen:

- vorbereitende Arbeiten (Auswertung von Luftbildern und den Informationssystemen FIS, Fundortkataster für Pflanzen und Tiere, LINFOS)
- Brutvogelerfassung

Da aufgrund der Art und Lage des Vorhabens Auswirkungen auf Zugvögel ausgeschlossen sind, war keine gesonderte Erfassung des allgemeinen Vogelzug-Geschehens erforderlich. Auch eine Rast- und Wintervogelerfassung war nicht notwendig, da Rast- und Überwinterungsplätze überregionaler Bedeutung nicht betroffen sind.

Die Erfassungstermine und Witterungsbedingungen für die Erfassungsarbeiten sind in der nachfolgenden Tabelle 3 aufgelistet.

Tabelle 3: Termine Brutvogelkartierung

Datum	Uhrzeit	Wetter
06.04.2020	06:45 – 07:45	8 - 10° C, sonnig, kein Niederschlag, 10 – 20 km/h
12.04.2020	06:30 – 07:30	7° C, sonnig, kein Niederschlag, 10 – 20 km/h
18.04.2020	06:15 – 07:15	7° C, sonnig, kein Niederschlag, 0 – 10 km/h
20.04.2020	06:15 – 07:15	7° C, sonnig, kein Niederschlag, 10 – 20 km/h

7.3 Beschreibung der Lebensräume im Gebiet

Die Begehungen des Plangebietes wurden am 06.04.2020, 12.04.2020, 18.04.2020 und 20.04.2020 durch einen Mitarbeiter des Büros Ginster Landschaft + Umwelt durchgeführt. Das Plangebiet stellt eine von Ackerkulturen dominierte Fläche am Siedlungsrand von Kerpen-Buir dar. Im Plangebiet befinden sich zudem ein Privatgrundstück, gewerblich genutzte Flächen sowie zwei Grünlandflächen, von denen eine zum Zeitpunkt der Begehung von Schafen beweidet wurde. Die Grünlandflächen werden zudem zur Lagerung von Gerätschaften und landwirtschaftlichen Erzeugnissen verwendet.

Die Weide- bzw. Grünlandflächen werden intensiv genutzt und sind infolge dessen in Teilbereichen von vegetationsfreien Flächen geprägt. Das Arteninventar setzt sich u.a. aus Arten des Intensivgrünlands wie Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *ruderalia*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Brennessel (*Urtica dioica*), Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*), Stumpfbblätteriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) und Weißklee (*Trifolium repens*) zusammen. Entlang der nördlichen Flurstücksgrenze einer Grünlandfläche stocken mehrere Exemplare des Blutroten Hartriegels

(*Cornus sanguinea*). Die südliche Grünlandfläche wird durch standortfremde Nadelgehölze strukturiert.

Den größten Flächenanteil des Plangebietes nehmen drei intensiv ackerbaulich genutzte Flächen im zentralen und westlichen Bereich des Plangebietes ein. Die ackerbauliche Bearbeitung der Flächen reicht bis auf 0,2 –0,5 m an die Wirtschaftswege heran, so dass nur schmale, artenarme Gras- und Krautsäume mit einer verarmten Flora und Fauna ausgebildet sind. Die Artenzusammensetzung besteht aus wenigen eurytopen und nitrophilen Arten. Aufgrund des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln und überwiegend mineralischen Düngemitteln sind Wildkräuter nur in geringem Maß und engem Artenspektrum ausgebildet. Dementsprechend bieten sie auch nur Nahrung für wenige Insektenarten.



Abbildung 3: Luftbild des Plangebietes (unmaßstäbliche Darstellung)

7.4 Auswahl der zu berücksichtigenden Arten

Um eine Liste der durch die Planung betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erhalten, werden die Daten herangezogen, die das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen im Fachinformationssystem (FIS) zur Verfügung stellt. Eine Überprüfung der gewonnenen Informationen zu möglicherweise betroffenen Arten findet durch eine Beurteilung der durch die Planung betroffenen Biotopstrukturen bezüglich ihrer Eignung als Lebensräume für planungsrelevante Arten statt (Plausibilitätsprüfung).

Im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV sind vollständige Listen aller planungsrelevanten Arten in Nordrhein-Westfalen enthalten, die das LANUV naturschutzfachlich begründet ausgewählt hat. Planungsrelevante Arten sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu bearbeiten.

Für jedes Messtischblatt (MTB) in Nordrhein-Westfalen lässt sich eine aktuelle Liste aller nach 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugen. Eine weitere Einschränkung der vor Ort zu erwartenden planungsrelevanten Arten ergibt sich durch eine Analyse der Lebensräume im betroffenen Gebiet. Dazu stellt das Landesamt ein System von 27 übergeordneten Lebensraumtypen zur Verfügung, die einzeln oder in Kombination für das betroffene MTB abgefragt werden können.

Das für das Vorhaben zutreffende Messtischblatt (MTB) ist das Blatt 5105-2 (2. Quadrant des Messtischblattes Nörvenich). Die Auswahl der von der Planung direkt betroffenen und der darüber hinaus vorhandenen Lebensräume ergibt folgende Liste der im FIS entwickelten Lebensraumtypen:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,
- Höhlenbäume,
- Horstbäume,
- Fließgewässer,
- Vegetationsarme oder -freie Biotope,
- Äcker, Weinberge,
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen und
- Gebäude.

Nach der Abfrage sind auf den direkt betroffenen Flächen folgende planungsrelevante Arten zu berücksichtigen:

Amphibien: Springfrosch.

Säugetiere: Abendsegler, Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Großes Mausohr, Haselmaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus.

Vögel: vor Ort erhoben.

Um weitere Hinweise zu Vorkommen planungsrelevanter Arten zu bekommen, wurden in einem weiteren Schritt die Daten des **Fundortkataster für Pflanzen und Tiere** des LANUV (2020) (Zugriff am: 01.04.2020) abgefragt. Für das Plangebiet und sein Umfeld (500 m Radius) sind Nachweise folgender planungsrelevanter Arten dargestellt:

- 1 Nachweis der Grauammer, 210 Meter nordöstlich der Plangebietsgrenze (Anzahl: 1, Revierkartierung, Singflug, Jahr 2007)
- 1 Nachweis der Grauammer, 500 Meter östlich der Plangebietsgrenze (Anzahl: 1, Revierkartierung, singendes Männchen auf einer Leitung, Jahr 2007)

Über den 500 m-Radius hinaus befinden sich weitere Reviere der Grauammer, die im Rahmen der Erfassungen aus dem Jahr 2007 nachgewiesen wurden.

Im Zuge der **Geländebegehungen** am 06.04.2020, 12.04.2020, 18.04.2020 und 20.04.2020 wurden die in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten erfasst.

Tabelle 4: Im Plangebiet festgestellte Vogelarten

Artname		RL NW 2016	RL D 2015	Status im Plangebiet
deutsch	wissenschaftlich (BARTHEL u. HELBIG 2005)			
Amsel	<i>Turdus merula</i>			Brutverdacht
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	V		Nahrungsgast
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			Brutverdacht
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3		Brutverdacht
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			Brutverdacht
Elster	<i>Pica pica</i>			Nahrungsgast
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3S		Brutverdacht
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			Brutverdacht
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>			Nahrungsgast
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			Brutverdacht
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			Nahrungsgast
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>			Nahrungsgast
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			Brutverdacht
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	V		Brutverdacht
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	V		Nahrungsgast
Zilzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			Brutverdacht

Bei den 16 erfassten Vogelarten handelt es sich um allgemein häufige und ungefährdete Vogelarten deren Populationen einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen und über ein weites Verbreitungsgebiet verfügen.

Von den im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesenen 16 Vogelarten sind 10 Arten als potentielle Brutvögel zu behandeln. Die übrigen 6 Arten kommen ausschließlich als Nahrungsgäste vor.

Das Habitatpotential ist im Wesentlichen auf Arten der offenen-, intensiv ackerbaulich genutzten Feldflur beschränkt. Für Bodenbrüter schränken freilaufende Hunde und Katzen das Lebensraumpotenzial stark ein.

Mögliche artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen des Vorhabens können für die potentiell vorkommenden Arten Verluste essentieller Lebensräume (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen oder die Verletzung bzw. Tötung von Individuen (§ 44 (1) Nr. 1 u. 2 BNatSchG) sein.

7.5 Beurteilung vor dem Hintergrund der Lebensraumansprüche

7.5.1 Ausschluss von Arten aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet

Das regelmäßige Vorkommen oder eine Betroffenheit folgender Tierarten bzw. der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann aufgrund ihrer Habitatausprüche (vgl. PETERSEN et al. 2004, GRÜNEBERG, C. et al. 2013, LANUV o.J.) sowie der habituellen und strukturellen Ausprägung der Biotope im Plangebiet und im Umfeld ausgeschlossen werden:

Amphibien

Der wärmeliebende **Springfrosch** besiedelt Hartholzauen entlang von Flussläufen, Waldränder und Waldwiesen in lichten gewässerreichen Laubmischwäldern, isoliert gelegene Feldgehölze und Waldinseln. Die von der Art präferierten Gehölzbestände weisen u.a. eine ausgeprägte Krautschicht und einen hohen Totholzanteil vor. Als Laichgewässer werden Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche, Wassergräben sowie temporäre Gewässer ausgewählt. Die Gewässer sollten vorzugsweise sonnenexponiert, vegetationsreich und fischfrei sein. Die Überwinterung findet in frostfreien Lückensystemen im Boden statt.

Im Bereich der unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen und des mittelbaren Umfelds fehlen für den Springfrosch geeignete Habitatkomplexe. Ein Vorkommen und eine aus dem Vorhaben resultierende Beeinträchtigung ist ausgeschlossen.

Säugetiere

Die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart, die **Bechsteinfledermaus**, bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit hohem Altholzanteil. Teilweise werden auch Kiefern (misch) -wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Die extrem ortstreuen Tiere nutzen für ihre Jagdflüge den Bereich zwischen der bodennahen Vegetation und den Baumkronen. Die Art erschließt außerhalb von Wäldern vorhandene Jagdhabitats über traditionell genutzte Flugrouten. Die Wochenstuben werden in Baumquartieren und Nistkästen aufgesucht. Aufgrund des häufigen Wechsels der Wochenstuben ist ein großes Quartierangebot notwendig. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren, z.B. in Höhlen, Stollen, Kellern oder Brunnen, statt. Es wird vermutet, dass die Tiere auch in Baumhöhlen überwintern.

Das **Braune Langohr** bevorzugt als typische Waldfledermaus unterholzreiche, mehrschichtige, lichte Laub- und Nadelwälder mit einem großen Bestand an Baumhöhlen. Das Jagdhabitat befindet sich an Waldrändern, gebüschreichen Wiesen, strukturierten Gärten, Streuobstwiesen und in Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenquartier nutzt die Art neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen statt. Aufgrund der art-spezifischen Kälteresistenz verbringen die Tiere vermutlich einen Großteil des Winters in Baumhöhlen, Felsspalten oder Gebäudequartieren.

Die **Fransenfledermaus** besiedelt vorzugsweise unterholzreiche Laubwälder mit lückigem Baumbestand. Das Nahrungshabitat befindet sich in halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland, Siedlungsbereichen und Gewässern. Die Wochenstuben befinden sich in Baumquartieren, Nistkästen, Dachböden und Viehställen. Als typischer Felsüberwinterer nutzt die quartiertreue Art u.a. spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller oder Brunnen.

Strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil gelten als optimaler Habitatkomplex für ein Vorkommen der **Großen Bartfledermaus**. Das präferierte Jagdhabitat befindet sich in geschlossenen Laubwäldern mit einer geringen bis lückigen Strauchschicht und Kleingewässern. Im Offen- und Halboffenland jagt die Art entlang linienhafter Gehölzstrukturen, über Gewässern, Gärten und in Viehställen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden und hinter Verschalungen. Insbesondere die Männchen nutzen im Sommer Baumquartiere und seltener Nistkästen. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren wie Höhlen, Stollen oder Kellern statt.

Das **Große Mausohr** besiedelt strukturreiche Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Das Jagdhabitat befindet sich meist in geschlossenen Waldgebieten, bevorzugt in Altersklassen-Laubwäldern mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in zwei Meter Höhe. Als Gebäudefledermaus benötigt die Art für ihre Wochenstuben warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden die zugluft- und störungsfrei sind. Die Männchen sind im Sommer in Dachböden, Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen anzutreffen. Die Art überwintert in unterirdischen Verstecken wie Höhlen, Stollen oder Eiskellern.

Die **Rauhautfledermaus** besiedelt Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Die Art nutzt Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwälder in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt besiedelt werden. Das Jagdhabitat befindet sich im Bereich von insektenreichen Waldrändern, Gewässerufeln und Feuchtgebieten in Wäldern. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen genutzt, die sich meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe befinden. Weiterhin nutzt die Art Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, Holzstapel oder waldnahe Gebäude. Die Überwinterung findet vor allem außerhalb Nordrhein-Westfalens in überirdischen Spaltenquartieren sowie in Hohlräumen an Bäumen und an Gebäuden statt.

Ein Vorkommen der aufgeführten Fledermausarten schließt sich aufgrund der strukturarmen Offenlandschaft im Plangebiet und dem mittelbaren Umfeld sowie der hohen Entfernung zu einem für die Arten geeigneten Waldgebiet aus (rund 5 km Entfernung zum FFH-Gebiet DE - 5105-302 „Nörvenicher Wald“) aus. Verschiedene stark an den Wald gebundene Arten, wie die Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr, weisen zwar eine regelmäßige Nutzung strukturierter Offenlandhabitat als Nahrungshabitat vor. Da dem Plangebiet sowohl ein gewisser Strukturreichtum als auch eine Verbindung zu einem geeigneten Wald fehlt, kann ein Vorkommen und eine aus dem Vorhaben resultierende Beeinträchtigung gänzlich ausgeschlossen werden.

Die **Haselmaus** ist eine an Gehölze gebundene Säugetierart, die in ihren Habitaten eine Nahrungs-, deckungs- und artenreiche Gehölzflora benötigt. Die Blütenstände, Pollen, der Nektar und die Früchte der unterschiedlichen Gehölzarten müssen der Art während der gesamten Aktivitätsphase eine ausreichende Nahrungsgrundlage bieten. Zusammenhängende Wald- und Strauchstrukturen in Laub- und Laubmischwäldern sowie an deren Rändern, Lichtungen und Kahlschlägen werden bevorzugt besiedelt. Abseits geschlossener Wälder kommt die Art in Gebüsch, Feldgehölzen, Hecken, Obstgärten und Parkanlagen vor.

Ein Vorkommen der Haselmaus kann aufgrund eines fehlenden artenreichen Strauchbestands sowie der fehlenden Verbindung zu besiedelten Haselmaus-Lebensräumen ausgeschlossen werden.

7.5.2 Potentiell vorkommende Arten

Säugetiere

Der **Abendsegler** gilt als Waldfledermaus, die als Nahrungshabitat offene, hindernisfreie Lebensräume präferiert. Die Art jagt in Höhen von 10 bis 50 Meter über Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie beleuchteten Flächen im Siedlungsbereich. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorzugsweise in Baumhöhlen, seltener in Fledermauskästen. Die Art sucht generell während der Aktivitätsphase in den warmen Jahreszeiten Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften auf. Als Winterquartiere werden großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.

Als Waldfledermaus besiedelt der **Kleinabendsegler** wald- und strukturreiche Parklandschaften. Das Nahrungshabitat befindet sich sowohl in Wäldern (Lichtungen, Kahlschläge, Waldränder und Wege) als auch im Offenland (Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich). Die Wochenstuben- und Sommerquartiere werden in Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen aufgesucht; in seltenen Fällen werden Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Tiere überwintern in Baumhöhlen, Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener in Fledermauskästen.

Die als typische Gebäudefledermäuse einzuordnende **Zwergfledermaus** besiedelt strukturreiche Landschaften und Siedlungsbereiche. Das Nahrungshabitat befindet sich im Bereich von Gewässern, Kleingehölzen, parkartigen Gehölzbeständen, an Straßenlaternen sowie aufgelockerten Laub- und Mischwäldern. Neben der Präferenz zu Spaltenverstecken an und in Gebäuden werden Baumquartiere und Nistkästen als Sommerquartiere und Wochenstuben angenommen. Die Winterquartiere befinden sich in oberirdischen Spaltenverstecken z.B. in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten sowie unterirdisch in Kellern und Stollen.

Für die zu erwartenden Fledermausarten besitzt das Plangebiet eine ausschließliche Eignung als Nahrungshabitat durchschnittlicher- bis unterdurchschnittlicher Qualität. Die vereinzelt im Plangebiet stockenden Gehölze weisen kein Quartierpotential für die potentiell vorkommenden Fledermausarten vor. Mit der Realisierung der randseitigen Eingrünung entlang der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenze geht eine Steigerung der Habitatqualitäten der lokalen Fledermausfauna einher. Die zusätzlich im Plangebiet vorgesehene Begrünung kann ebenfalls zukünftig als Nahrungshabitat genutzt werden. In diesen Bereichen existiert

eine gewisse Abschirmung gegenüber den in der Landwirtschaft gemäß der guten fachlichen Praxis verwendeten Insektiziden. Infolge dessen ist auf den gewerblichen Grünflächen mit einem erhöhten Insektenvorkommen zu rechnen. Der Gehölzstreifen und die Grünflächen fungieren zukünftig als Habitatkomplex für zahlreiche Insektenarten, von deren Vorkommen wiederum ein positiver Effekt für weitere trophische Ebenen (Bspw. für Fledermäuse) resultiert.

Aufgrund des fehlenden essentiellen Charakters des Plangebietes als Nahrungshabitat und der fehlenden Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat kann ein Verbotstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für die lokal vorkommenden Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Vögel

Im Plangebiet wurde jeweils ein Revier des **Bluthänflings** und der **Feldlerche** erfasst. Ein Vorkommen des **Rebhuhns** kann trotz fehlendem Nachweis nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Der **Bluthänfling** wurde im südöstlichen Randbereich außerhalb des Plangebietes bzw. im Gehölzstreifen des dortigen Sportplatzes an allen Erfassungsterminen registriert. Der Gehölzstreifen ist im Verbund mit den im klein- und großräumigen Umfeld vorhandenen Ruderalflächen, u.a. auf dem Sportplatz, ein für die Art geeigneter Habitatkomplex. Die Art tauchte in den vergangenen Jahrzehnten vermehrt im Bereich urbaner Gebiete auf, woraus sich eine verminderte Beeinträchtigung der Art durch anthropogene Nutzung schließen lässt. Dies bestätigt das Vorkommen nahe dem Sportplatz bzw. im unmittelbaren Umfeld einer Wegekreuzung.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans geht keine Inanspruchnahme des besiedelten Gehölzstreifens einher. Zudem werden durch das Vorhaben keine essentiellen Nahrungshabitate der Art beansprucht, deren Verlust sich potentiell auf das Fortpflanzungs- und Ruhehabitat auswirken könnten. Im Anschluss an eine Entwicklungszeit kann der randseitig geplante Gehölzstreifen als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die Art fungieren. Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit der Art gegenüber anthropogenen Einflüssen kann ein aus dem Vorhaben resultierender Störungstatbestand gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG sind aufgrund der Lage des Reviers bzw. der nicht vorhandenen Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Die **Feldlerche** wurde im nordöstlichen Teilbereich des Plangebietes mit einem Revier nachgewiesen. Mit der Umsetzung des Vorhabens geht eine großflächige Inanspruchnahme von Ackerflächen, die jedoch nicht vollumfänglich für die Art geeignet sind, einher. Teilbereiche der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Ackerflächen befinden sich im Umfeld von Vertikalstrukturen, die von der Art mit gewissen Abständen gemieden werden (Einzelbäume > 50 m, Feldgehölze > 120 m). In Anbetracht des fortlaufenden Bestandsrückgangs der Feldlerche in der intensiv ackerbaulich genutzten Börde ist davon auszugehen, dass potentielle Ausweichhabitate bereits besetzt sind. Infolge dessen kann das durch das Vorhaben betroffene Paar nicht in angrenzend vorhandene Habitate ausweichen.

Zur Vermeidung eines Verbotstatbestands gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist aufgrund der Inanspruchnahme eines Feldlerchenreviers und der fehlenden Ausweichmöglichkeiten eine sogenannte Artenhilfsmaßnahme gemäß MKUNLV (2012) anzuwenden (s. Kap. 8). Zudem ist der Baubeginn ausschließlich während eines spezifischen Zeitraums möglich.

Ein Vorkommen des **Rebhuhns** kann aufgrund der Habitatausstattung des Plangebietes nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die ackerbaulich genutzten Flächen weisen eine sich auf die Art negativ auswirkende, intensive Nutzung vor. Die begleitenden Randstreifen der Ackerflächen sind auf ein Minimum reduziert und besitzen ein stark eingeschränktes Arteninventar. Infolge der Siedlungsrandlage wirken sich Spaziergänger mit Hunden als auch freilaufende Katzen negativ auf die Habitatqualitäten der Art aus. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass Teilbereiche des Plangebietes durch die Art genutzt werden. Die Flächen erfüllen jedoch ausschließlich eine Eignung als Nahrungshabitat geringer Qualität. Die Ansprüche an ein Fortpflanzungs- und Ruhehabitat werden aufgrund der Ausstattung des Plangebietes nicht erfüllt. Mit der Anwendung der Artenhilfsmaßnahme für die Feldlerche werden die Habitatqualitäten für das Rebhuhn auf den entsprechenden Flächen ebenfalls erhöht. Im Vergleich zum Status quo ist von einer sich verbessernden Situation für die Art auszugehen. Infolge dessen können bei Anwendung der im Kapitel 8 beschriebenen Maßnahme Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG für die Art ausgeschlossen werden.

8 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE

Im Rahmen der Brutvogelkartierungen wurde ein durch das Vorhaben betroffenes Feldlerchenrevier im Plangebiet nachgewiesen. Zur Vermeidung eines Verbotstatbestands ist im räumlich-funktionalen Kontext eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme) gemäß § 44 (5) BNatSchG für den Erhalt einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Feldlerche durchzuführen. Zudem ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von potentiell im Plangebiet brütenden Vogelarten der Baubeginn während eines spezifischen Zeitraums durchzuführen.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme orientiert sich an den Vorgaben des Leitfadens "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" (MKUNLV 2012) für die Feldlerche. Die CEF-Maßnahme muss vor dem Einsetzen der Flächeninanspruchnahme durch den Bebauungsplan abgeschlossen sein, um einen lückenlosen Übergang in der Besiedlung des alternativen Habitats für das Feldlerchenpaar zu gewährleisten.

Gemäß RASKIN (schr. Mitt. Januar 2013) in LANUV (o.J.) wurde in der rheinischen Bördelandschaft der Nachweis erbracht, dass eine 0,5 ha große Maßnahmenfläche mit einer parallelen Anlage aus Sommer- und Wintergetreide, Luzerne und Brache, für ein Revier der Feldlerche ausreichend ist.

Demnach soll auf einer 0,5 ha großen Teilfläche die der Vorhabenträger zur Verfügung stellt (Gemarkung Blatzheim, Flur 45, Flurstück 10) eine Kombination aus Blühstreifen und Ackerbrachen unterschiedlicher Ausprägung mit je gleichen Flächenanteilen initiiert werden. Mit der Kombination der Biotoptypen und der jeweils unterschiedlichen Pflege der Ackerbrachen soll eine hohe standörtliche Diversität des Biotoptypenkomplexes erreicht werden.

Anlage eines Blühstreifens

Der geplante Blühstreifen soll mit Regiosaatgut der Mischung D gemäß Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz (LANUV 2017) eingesät werden, um einen mehrjährigen, artenreichen Bestand zu etablieren.

Der mehrjährige Blühstreifen bietet gegenüber einjährigen Beständen u.a. folgende Vorteile:

- überirdische Biomasse kann zur Überwinterung von Insekten genutzt werden
- Verbesserung der Nahrungssituation für die Arten der offenen Feldflur über die gesamte Vegetationsperiode (Sämereien und Insekten)
- Lebensraumerweiterung für auf Deckung angewiesene Arten
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch einen abwechslungsreichen Blühaspekt und eine strukturierende Flächennutzung

Bei einer Frühjahrseinsaat ist die Fläche vor dem Winter umzubrechen und unmittelbar vor der Einsaat abzugegen. Das Eggen ist nach Bedarf zur Ackerunkrautbekämpfung nach 10 Tagen zu wiederholen. Eine mechanische Einarbeitung des Saatguts wird nicht empfohlen. Das ausgebrachte Saatgut ist anzuwalzen, um einen unmittelbaren Bodenschluss zu erreichen und die zur Keimung notwendige Feuchtigkeit durch Niederschläge besser halten zu können. Die Einsaat kann in Ausnahmefällen nach der Ernte der landwirtschaftlichen Vorfrucht von April bis zum 15. Mai durchgeführt werden.

Falls ein Auftreten unerwünschter Pflanzenarten festgestellt wird, ist unter Abwägung von Artenschutzaspekten vor der Samenreife der "Problemarten" ein Schröpfschnitt ca. 10-15 cm über Bodenniveau durchzuführen. Für die häufig in derartigen Flächen auftretende Distel kann eine Hochmahd mindestens 40 cm über Bodenniveau vor Aussaat der Art sinnvoll sein.

Anlage einer Ackerbrache durch Selbstbegrünung mit jährlicher Bodenbearbeitung

Die sogenannte Kurzzeitbrache erfüllt die Ansprüche der Feldlerche an eine kurze und lückige Vegetation im Habitatkomplex. Es sollte jährlich ab dem 20.09 eine Schwarzbrache angelegt und eine feinkrümmelige Oberflächenstruktur hergestellt werden (Eggen). Bei einem erhöhten Vorkommen der Distel ist Mitte Juli eine Hochmahd in 40 cm über Bodenniveau durchzuführen.

Anlage einer Pflegebrache

Die Pflegebrache wird bei Maßnahmenbeginn gepflügt und abgeeggt um eine feinkrümmelige Oberbodenstruktur herzustellen. Die Pflege der Fläche erfolgt mittels regelmäßiger Mahd/Mulchmahd in einem Rotationsverfahren, spätestens ab dem 3. Wirtschaftsjahr und in anschließendem dreijährigem Turnus. Falls sich auf der Fläche zunehmend Problemunkräuter wie Disteln ausbreiten, ist frühes Mulchen und Pflügen vom 01.09. bis 31.03. durchzuführen.

Generelles zu den Maßnahmenflächen

Auf beiden Ackerbrachen ist in dem Zeitraum vom 01.04. bis 30.06. das Mähen oder Zerkleinern des Aufwuchses nicht gestattet.

Auf dem Maßnahmenflächenkomplex ist ein Einsatz von Düngemitteln und Bioziden untersagt. Jegliche weitere anthropogene Einflussnahme wie das Befahren, bewirtschaften oder eine Mahd ist während der Brutzeit der Feldlerche untersagt.

Für die Pflege der Maßnahmenfläche gilt, dass die Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Erft-Kreises von den oben aufgeführten Inhalten abweichende Vorgaben machen kann, um den naturschutzfachlichen Wert der Flächen zu erhalten/optimieren.

Zum Schutz von in der Feldflur und in Gehölzen brütenden Vogelarten, hier speziell Feldlerche, muss der Baubeginn mit Abschieben des Oberbodens außerhalb der Brutzeiten im Zeitraum zwischen 1. September eines Jahres und 31. Januar des folgenden Jahres erfolgen. Nach der Baufeldräumung muss der Vorhabenträger gewährleisten, dass die Flächen bis zum Baubeginn nicht mehr besiedelt werden können. Baufeldräumung und Umsetzung des Bebauungsplans sind außerhalb der festgelegten Zeiten zulässig, wenn eine Überprüfung der Bauflächen vor Baubeginn auf Brutvorkommen planungsrelevanter Arten, hier insbesondere Feldlerche, erfolgt ist. Werden keine Brutvorkommen ermittelt, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Sollte auf den Bauflächen ein Brutvorkommen ermittelt werden, so kann der Baubeginn erst nach der Brutzeit erfolgen. Ausnahmen erfordern eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

9 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Bei den zu berücksichtigenden planungsrelevanten Arten ist eine Verschlechterung der Lokalpopulation durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans nicht ersichtlich, sofern die im Kapitel 8 erläuterten Maßnahmen angewendet werden. Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG sind bei Anwendung der beschriebenen Maßnahmen nicht feststellbar. Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes nicht zu erwarten sind. Vertiefende Untersuchungen oder weitere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

10 ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Kerpen plant auf einer Fläche von rund 5,5 ha die Aufstellung des Bebauungsplans BU 380 um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein geplantes Gewerbegebiet zu schaffen. Infolge des Vorhabens wird ein Beitrag zur Deckung der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen am Siedlungsrand des Kerpener Stadtteils Buir geleistet.

Der Standort Buir zeichnet sich durch eine günstige Verkehrsanbindung aus, insbesondere an die BAB 4, deren Anschlussstelle „Elsdorf“ rund 5,5 km von dem geplanten Gewerbegebiet entfernt liegt. Aufgrund der Lage am östlichen Siedlungsrandbereich wird zudem ein zusätzlicher Verkehr durch den Ortskern vermieden. Mit der Auswahl des Plangebietes wird die randseitige Bebauung Buir, ausgehend von zwei südlich an das Plangebiet angrenzenden Discount-Einzelhandelsketten, fortgesetzt.

Im Zuge der Neuaufstellung des Bebauungsplans ist eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) gemäß § 44 BNatSchG und VV-Artenschutz zu erarbeiten.

Die Einschätzung der artenschutzrechtlichen Belange kommt zu dem Ergebnis, dass infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes in Bezug auf planungsrelevante Arten auszuschließen sind, sofern die im Kapitel 8 verfassten Maßnahmen angewendet werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1-3 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

Meckenheim, im Mai 2021

Ginster		
Landschaft + Umwelt		
		Marktplatz 10a 53340 Meckenheim Tel.: 0 22 25 / 94 53 14 Fax: 0 22 25 / 94 53 15 info@ginster-meckenheim.de



(B. Sc. Claudius Fricke)

QUELLEN

- BLR – BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1978: Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122/123 Köln-Aachen.-Bonn-Bad Godesberg: Selbstverlag
- GRÜNEBERG, C. et al. (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO&LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.
- H+B STADTPLANUNG 2021: Bebauungsplan BU 380 „Gewerbegebiet Buir-Ost“. Stand:01/2021. Kerpen
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ O.J.: Listen der FFH-Arten und Vogelarten. <http://ffh-arten.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-arten/de/arten/gruppe>, abgerufen am 06.04.2020
- LANUV-LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2020: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp, abgerufen am 06.04.2020
- LANUV - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 2017: Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Stand: September 2017. Recklinghausen
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2012: Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Stand: 20.08.2012
- MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2017: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring-...“. Stand: 09.03.2017.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004: Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere- Schriftenr. f. Landschaftspfl. u. Natursch. 69/2, Bonn-Bad Godesberg
- SÜDBECK, P.; ANDREZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. u. SUDFELDT, C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

ANHANG

Die Karte zur artenschutzrechtlichen Prüfung ist als Anlage beigefügt:

Karte 1: "CEF-Maßnahmenplanung für die Feldlerche (*Alauda arvensis*)“ im Maßstab 1:5.000